**ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG**

**für das Baumuster eines**Wählen Sie ein Element aus.

**mit der Zulassungs-Nr.**

**CH/ KBS-GGU000/ …. /..**

1. Hiermit erteilt die KBS einzugeben als bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle gemäss Art. 15 der Gefahrgutumschliessungsverordnung (GGUV, SR 930.111.4) nach Wählen Sie ein Element aus.

insbesondere Absatz 6.8.2.3.1 und Kapitel xxx des ADR

der Firma

……………………………..

(Name, Anschrift des Antragstellers)

für das in der Anlage (Prüfbericht) beschriebene Baumuster eines Wählen Sie ein Element aus (Name des Herstellers, Typenbezeichnung des Herstellers und der Zulassungsbezeichnung)

……………………

die Zulassung zur Beförderung folgender gefährlicher Güter:  
………………………………………

Tankcodierung, Sondervorschriften für den Bau (TC), die Ausrüstung (TE) und die Zulassung des Baumusters (TA), die UN-Nummer und Benennung der Stoffe oder Stoffgruppen, Klasse, Klassifizierungscode, Verpackungsgruppe, Dampfdruck und Dichte bei 50 °C.

Die Anlage (Prüfbericht) ist Bestandteil der Zulassung.

1. Es wird hiermit bescheinigt, dass das im Baumusterprüfbericht Nr. 0000 vom Datum eingeben einschliesslich Anhängen beschriebene und gefertigte Baumuster eines XXXX-Tanks für die Beförderung der unter Punkt 1. aufgeführten gefährlichen Guter geeignet ist und den Vorschriften des Kapitels 6.8 i.V. des RID/ADR \*) mit Kapitel 6.10 (Kapitel 6.14 Anhang 1 SDR) für den Bau und die Ausrüstung zur Tankcodierung sowie den Sondervorschriften entspricht. *Die zugelassenen Stoffe und Stoffgruppen müssen gemäss Absatz 6.8.2.3.1 des ADR grundsätzlich mit den Eigenschaften des Tanks verträglich sein*.
2. Nebenbestimmungen (Beispiele):

3.1 Die TC, BT, OT, T, AT, KW\*) sind nach den beigefügten mit dem Prüfvermerk versehenen Unterlagen herzustellen.

3.2 Jeder nach dieser Zulassung hergestellte TC, BT, OT, T, AT, KW\*) ist erstmalig vor der Inbetriebnahme und danach wiederkehrend nach den unter Punkt 1. genannten jeweils zutreffenden Rechtsvorschriften oder den von der Zulassungsbehörde festgelegten/vorgeschriebenen Prüfungen zu unterziehen.

3.3 Die TC, BT, OT, T, AT, KW\*) dürfen für den Verwendungszweck nach dieser Zulassung nur benutzt werden, wenn die für die Prüfung zuständige bezeichnete Konformitätsbewertungsstelle bescheinigt hat, dass die Tanks und ihre Ausrüstung dieser Zulassung entsprechen und dass die vorgeschriebenen Prüfungen fristgerecht durchgeführt worden sind und entsprechende Ergebnisse erbracht haben. *Für fest verbundene Tanks wird zusätzlich auf die Einhaltung der Vorschriften in Unterabschnitt 9.1.2.3 des ADR verwiesen. Die nach der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) für das Fahrzeug oder Trägerfahrzeug vorgeschriebenen Prüfungen bleiben hiervon unberührt.*

* 1. Der Inhaber der Baumusterzulassung ist verpflichtet, der Zulassungsstelle unter Vorlage der Anerkennung bzw. der zur Anerkennung notwendigen Unterlagen nach Absatz 6.8.2.1.23 des RID/ADR Mitteilung zu machen, wenn Schweissarbeiten von einer anderen als in den Antragsunterlagen aufgeführten Firma durchgeführt werden sollen.
  2. Jeder TC, BT, OT, T, AT, KW\*) ist auf einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen mit:

……………………………..

3.6 Sonstiges (z. B. Hinweise auf die Einhaltung anderer Rechtsvorschriften wie CSC).

3.7 Diese Zulassung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

Sie gilt längstens bis zum Datum eingeben. *(längstens 10 Jahre)*

Bei Änderungen des Regelwerks ist der Zulassungsinhaber verpflichtet, bei einer bezeichneten Konformitätsbewertungsstelle die notwendigen Anpassungen dieser Baumusterzulassung zu beantragen.

……………………………..

(Ort, Datum, Unterschrift)

……………………………..

(Name der Zulassungsbehörde, Dienstsiegel)

Kopie: BAV, CH-3003 Bern

\*) Nichtzutreffendes jeweils streichen

